

Solothurn, 27. Februar 2013

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassung zum Wirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf unsere Meinung äussern zu können. Die Vorlage wurde in der Arbeitsgruppe Wirtschaft sowie im kantonalen Parteivorstand diskutiert und wir nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeines

Grundsätzlich begrüssen wir den Gesetzesentwurf und dessen Stossrichtung sehr. Damit wird ein langjähriges Anliegen der FDP.Die Liberalen aufgenommen und wir freuen uns, dass der Kanton Solothurn die Chance hat ein modernes Wirtschaftsgesetz zu erhalten. Insbesondere befürworten wir, dass mit dem neuen Wirtschaftsgesetz sämtliche wirtschaftsrelevanten Bereiche in einer einzigen Vorlage zusammengefasst werden.

Wir anerkennen und unterstützen das Bestreben, mit dem neuen Wirtschaftsgesetz den administrativen Aufwand für Unternehmen in unserem Kanton zu verringern und überholte Bestimmungen aufzuheben. Dies entspricht der von der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn eingereichten und vom solothurnischen Stimmvolk 2012 angenommenen Initiative zur administrativen Entlastung der KMU.

Schliesslich ist es zu befürworten, dass für den Vollzug des Gesetzes der Grundsatz massgebend ist, dass ein einziges Amt (AWA) und ein einziges Departement (Volkswirtschaftsdepartement) zuständig sein sollen.

Im Vernehmlassungsentwurf wird an verschiedenen Stellen auf den Verordnungsentwurf hingewiesen. Es wäre der Sache sehr dienlich gewesen, diesen bereits jetzt vorliegend zu haben; dies hätte bei verschiedenen Punkten zu mehr Klarheit geführt.

Mehrheitlich können wir uns mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden erklären. Zu einzelnen Aspekten nehmen wir im Folgenden Stellung. Bei Regelungen, auf die wir nicht speziell eingehen, können Sie von unserer Zustimmung ausgehen.

Zu einzelnen Aspekten

Kapitel 2.1. Öffnungszeiten von Geschäften

Art. 4 Abs. 1

Wir sind grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Wir verweisen allerdings auf Seite 50 des Vernehmlassungsentwurfs. Dort wird für die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe eine andere Definition des Begriffs „Geschäft“ stipuliert. Wir sind der Meinung, dass sich der Kanton an die Definition in §4 Abs. 1 halten soll.

Art. 5

Wir sind mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden. Wir favorisieren eine vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten.

Als Kompromisslösung sollten die Geschäfte wenigstens wie bis anhin werktags von 5.30 Uhr bis neu 20.00 Uhr geöffnet werden können. Samstags müsste eine Ladenöffnung bis 18 Uhr kantonsweit möglich sein. Im Gegenzug könnte unseres Erachtens der Abendverkauf bis 21 Uhr (Art.5 Abs. 4) gestrichen werden. Diese Regelung entspräche Bestrebungen auf nationaler Ebene. Der Schutz der Arbeitnehmer ist weiterhin durch die arbeitsrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Generell ist eine einheitliche kantonale Regelung der Ladenöffnungszeiten willkommen.

Art. 6

Die Ausnahmeregelungen in Art. 6 zeigen wie unzeitgemäss regulierte Ladenöffnungszeiten sind. Es entspricht dem Bedürfnis unserer Gesellschaft, gewisse Einkäufe auch ausserhalb der bisherigen ordentlichen Ladenöffnungszeiten tätigen zu können. Mit den Ausnahmeregelungen in Abs. 1 werden unschöne Bevorzugungen bzw. Benachteiligungen geschaffen. Dies widerspricht unserem Verständnis von Wirtschaftsfreiheit. Sofern Art. 5 keine weitergehende Liberalisierung vorsieht, ist der Art. 6 allerdings notwendig. Wir erachten jedoch die Beschränkung der Verkaufsfläche in Abs. 1 lit. a) auf 120 m² als willkürlich, auch wenn wir verstehen, dass dies aus Weisungen des SECO übernommen wurde. Hier gilt es zu überprüfen, ob die Beschränkung nicht fallengelassen werden kann.

Art. 7 Abs. 1

Wir begrüssen die Erweiterung auf Punkt c) Lebensmittelgeschäfte sowie die einheitlichen Öffnungszeiten von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Art. 7 Abs. 2

Hier wird der in §4 Abs. 1 definierte Legalbegriff von „Verkaufsgeschäften“ durch eine Definition gemäss SECO ersetzt. Damit würden Coiffeure, Reisebüros und Banken nicht unter den Begriff „Verkaufsgeschäfte“ fallen. Wir fordern den Regierungsrat auf, die vier bewilligungsfreien Sonntage so wenig wie möglich einzuschränken und insbesondere auch für §7 Abs. 2 den in §4 Abs.1 offen definierten Legalbegriff anzuwenden. Gerade für Ladenzentren (z.B. Gäupark oder Ländli Langendorf) könnte die gewählte Formulierung zu schwierigen Situationen führen, wenn für ein Teil der Läden der Sonntagsverkauf möglich wäre, für andere aber nicht.

Kapitel 2.2. Gastwirtschaftliche Tätigkeit

Art. 12

Indem die Bewilligung nicht auf einen Betrieb, sondern auf die verantwortliche Person erteilt wird, kann dies in gewissen Situationen, z.B. bei Kündigung des Geschäftsführers oder bei einer Nachfolgeregelung, für den Betrieb zu Schwierigkeiten führen. Dieses Problem ist aus der Praxis bekannt. Wir erwarten deshalb, dass diesem Punkt in der Ausführungsverordnung Rechnung getragen und eine pragmatische Lösung gefunden wird.

Art. 16

Unseres Erachtens dürfte die Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 in der Praxis schwierig sein. Wer gilt in diesem Fall als „betrunken“. Wie hat der Wirt dies festzustellen? Selbstverständlich soll dem Wirt eine gewisse Mitverantwortung zukommen, trotzdem scheint uns die hier getroffene Regelung zu unklar, weshalb sie überdacht werden muss. Wir halten das Prinzip der Eigenverantwortung hoch. Deshalb sind wir der Meinung, dass es nicht in der Verantwortung des Wirtes ist, als Polizist oder Richter aufzutreten. Es darf nicht sein, dass die hier stipulierte, unklare Regelung zu einer Kriminalisierung der Wirte führt. Auch könnten Behörden, die im Rahmen der Suchthilfe beispielsweise einen „Alktreff“ führen, mit diesen Bestimmungen in Konflikt geraten. Als ebenso problematisch und unklar erachten wir Abs. 4 dieses Artikels. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 16 Abs. 2 lit. b) und Abs. 4

Art. 18

Wir begrüssen eine Verlängerung der Öffnungszeiten an Freitagen und an Samstagen von bisher 00:30 Uhr auf 2 Uhr. Allerdings sind wir der Meinung, dass es für einzelne Lokale weiterhin möglich sein soll, Bewilligungen für längere Öffnungszeiten (Freinachtregelung) einzuholen. Diese Regelung entspricht in zahlreichen Fällen einem Bedürfnis und sollte deshalb beibehalten werden.

Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2

Die Delegation von abweichenden Öffnungszeiten an die Gemeinden ist aus unserer Sicht grundsätzlich gut. Die Gemeindebehörden sind relativ nahe am Geschehen. Das spricht für eine solche Regelung.

Art. 26 Abs. 2 lit. b

Wir beantragen, diesen Punkt zu streichen. Die Begründung hierzu entsprechen den Bemerkungen zu Art. 16. Die Regelung ist nicht nur für Wirte, sondern auch für Ladeninhaber nicht umsetzbar.

Kapitel 2.4 Sexarbeit

Wir stellen fest, dass in diesem Bereich die Regelungs- und Kontrolldichte zunimmt. Dafür mag es zum Teil gute Gründe geben. Allerdings fragen wir uns, wie praktikabel gewisse Regelungen (z.B. Art. 30 Abs. 1 lit. g) sind. Zudem ist zu befürchten, dass hier die Kosten und der Verwaltungsaufwand unverhältnismässig zunehmen.

Kapitel 2.5 Lotterie- und Geschicklichkeitsspiele

Wir unterstützen die Vereinfachung bei der Lotterie, also die Aufhebung der über das Bundesrecht hinausgehenden Einschränkungen (Bewilligungspflicht, Kontingentierung, saisonale Einschränkung). Das gleiche gilt für die neuen, einfacheren Regeln hinsichtlich Geschicklichkeitsspielautomaten.

Kapitel 3.1. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Insbesondere die Regelungen in diesem Abschnitt des Gesetzes führen bei den Unternehmen zu einem massgeblichen bürokratischen Aufwand. Es ist deshalb in Anwendung des Verfassungsauftrages (Kantonsverfassung Art. 121 Abs. 5) darauf zu achten, hier die Belastung für die Unternehmen auf ein Minimum zu beschränken und die Verfahren einfach zu halten.

So wäre es von Vorteil, wenn beispielsweise Meldungen, wie sie in Art. 41 verlangt werden, nur an eine Anlaufstelle und in möglichst einfachen Verfahren (z.B. elektronisch) gemacht werden können.

Bei Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren (Art. 43 und 44) sind die Behörden angehalten, ihrerseits klare und möglichst kurze zeitliche Fristen. Wir erwarten hier auch seitens der Behörden

verbindliche Fristen, um so für die Unternehmen Planungssicherheit zu gewinnen. Zudem muss der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.

Kapitel 4.2. Tourismusförderung

Wir begrüßen es, dass die Tourismusförderung ins Wirtschaftsgesetz aufgenommen wird. Eine allfällige Fokussierung der gesamten Tourismuspolitik auf die Wirtschaftsförderungsstelle des Kantons Solothurn fänden wir allerdings wenig zweckmässig. Die bisherige Lösung mit einer kantonalen Tourismusedachorganisation und drei regionalen Organisationen, die auch in anderen Kantonen angewendet wird, erscheint uns gerade für unseren Kanton effizienter. Wir unterstützen deshalb die Förderungen der Tourismusorganisationen.

Zudem erachten wir es nicht als zielführend, den maximalen Förderbeitrag (Art. 76) im Gesetz zu definieren. Der Förderbeitrag sollte im Rahmen des Budgetprozesses frei bestimmt werden können. Damit die Tourismusorganisationen Gewähr haben, dass sie unterstützt werden, soll der Kanton mit ihnen eine Leistungsvereinbarung unterzeichnen.

Kapitel 6.2 In der Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Art. 87 Abs. 3

Die Regelung ist dahingehend zu ändern, dass jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Sozialpartner im Zweijahresrhythmus das Präsidium übernimmt. Diese wird auch in anderen Kantonen so gehandhabt. Das AWA führt bereits die Geschäftsstelle der Tripartiten Kommission, es ist daher nicht sinnvoll, dass auch das Präsidium durch die Verwaltung wahrgenommen wird.

Kapitel 7 Abgaben und Gebühren

Die Abgaben und Gebühren sollen nicht erhöht werden.

Art. 91

Entgegen den Ausführungen im Vernehmlassungsentwurf auf S. 19 entsprechen die Gebühren für gastwirtschaftliche Betriebsbewilligungen in der Höhe eben nicht den heutigen Patentgebühren. Diese betragen heute zwischen CHF 250.- und CHF 2'500.-, namentlich 1 Promille des massgebenden Umsatzes. Neu würden sie zwischen CHF 500.- und CHF 3'000.- betragen. Die Grundgebühr wird ohne stichhaltige Argumente verdoppelt. Bei einem Umsatz von beispielsweise CHF 600'000.- beträgt die Gebühr neu CHF 1'500.- gegenüber CHF 600.- nach geltendem System. Der administrative Aufwand wird durch die Pauschalierung nicht kleiner, müssen doch alle Betriebe nach wie vor ihre Umsatzzahlen liefern. Es ist offensichtlich, dass mit dem neuen System der Wegfall der Nachtlokalgebühr von Fr. 10'000.- kompensiert werden soll.

Eine derart massive Erhöhung der Gebühren, wie sie vorgeschlagen wird, ist nicht zu rechtfertigen; wir lehnen sie deshalb ab. Die heute geltenden Gebühren und Bemessungsgrundlagen sind zu belassen.

Kapitel 9 Vollzug und Rechtspflege

Art. 100

Es ist sehr zu begrüßen, dass mit Art. 100 die Koordinationsaufgabe behördenseitig stipuliert wird. Dieses „one-stop“-Prinzip für Antragssteller finden wir richtig und hilfreich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Scheuermeyer', written in a cursive style.

Christian Scheuermeyer